

Satzung über die Festsetzung der Aufnahmekapazität der Kleinen Grundschule auf dem Lande Leopoldshagen

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Zentrale Steuerung und Organisation <i>Bearbeitung:</i> Petra Bernheiden	<i>Datum</i> 16.11.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Leopoldshagen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 14.12.2022	<i>Ö / N</i> Ö
---	---	-------------------

Sachverhalt

Die Gemeinde Leopoldshagen als Schulträger der Kleinen Grundschule auf dem Lande ist aufgefordert eine Satzung über die Festsetzung der Aufnahmekapazität der Schule zu erarbeiten.

Die Festsetzungen erfolgen auf der Grundlage einer raumgenauen Schulraumbilanz. Gemäß der Schulkapazitätsverordnung des Landes M-V, zuletzt geändert am 21.07.2021, legt der Schulträger fest, welche Räume zu schulischen Zwecken für die jeweilige Schule genutzt werden sollen und wie hoch die Klassenfrequenzen sein sollen. Als Orientierungswert kann für die allgemeinbildenden Schulen von einem Bedarf von 1,9 m² je Schülerarbeitsplatz ausgegangen werden.

Derzeit besuchen 48 Schüler die Grundschule.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Leopoldshagen beschließt die in der Anlage enthaltene Satzung über die Festsetzung der Aufnahmekapazität an der Kleinen Grundschule auf dem Lande Leopoldshagen.

Anlage/n

1	Satzung Festsetzung Aufnahmekapazität Leopoldshagen öffentlich
---	--

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Satzung

zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an der Kleinen Grundschule auf dem Lande Leopoldshagen

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.7.2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes vom 10.09.2010 (GVOBl.M-V S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.12.2019 (GVOBl. M-V S. 719) und der Schulkapazitätsverordnung (SchulKapVO M-V) vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.05.2021 wird nach der Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 08.12.2022 folgende Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität erlassen:

§ 1 Aufnahmekapazität

In der Kleinen Grundschule auf dem Lande Leopoldshagen werden die aufgeführten Räume gemäß § 1 Abs.1 SchulKapVO M-V unter Berücksichtigung des Schulprogramms wie folgt zu schulischen Zwecken genutzt. Gleichzeitig wird ausgewiesen, wie viele Schülerinnen und Schüler in jedem dieser Unterrichtsräume beschult werden können.

Kleine Grundschule auf dem Lande Leopoldshagen in Trägerschaft der Gemeinde Leopoldshagen

Gebäude	Etage	Raum-Nr.	m ²	Raumnutzung	Kapazität bei 1,9 m ²	
Schule	EG		67	Werkraum		
			58	Hortraum		
			58	Hortraum		
			36	Speiseraum Hort		
			12	Arztraum		
			12	Küche		
			12	Sanitärbereich		
			12	Foyer		
		OG		67	Klassenraum 2	22
			58	Klassenraum 1	22	
			58	Klassenraum 3	22	
			69	Klassenraum 4	22	
			12	Sanitärbereich		
			20	Schulleiterzimmer		
			15	Sekretariat		
			15	stellv. Schulleitung		
			12	Kopierraum		
			15	Archiv		

Die Aufnahmekapazität der Grundschule ergibt sich wie folgt:

Aufnahmekapazität	Maximale Anzahl der Klassen	Maximale Anzahl der Schüler
Jahrgangsstufen 1-4	4 Klassen einzügig	x 22 Schüler 88

Grundlage für die Festsetzung der maximalen Aufnahmekapazität ist die Raumsituation der Schule. Dabei ist für jeden Schüler mindestens eine Fläche von 1,9 m² je Unterrichtsraum vorzusehen. Fachräume, deren spezifische Ausstattung die Nutzung als allgemeiner Unterrichtsraum erheblich einschränkt, werden bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt. Auch Räume, die bisher nicht für den Unterricht genutzt wurden, werden bei der Kapazitätsaufstellung nicht berücksichtigt.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 ist die inklusive Beschulung an unserer Schule vorgesehen. Es ist vorgesehen eine Lerngruppe aufzunehmen. Hier sind die Räumlichkeiten noch nicht geklärt. Ab dem Schuljahr 2026/2027 muss neu kalkuliert werden.

§ 2 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 01.08.2026 außer Kraft.

Leopoldshagen, den

Werner Hackbarth
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Diese Satzung wird am..... auf der Internetseite des Amtes „Am Stettiner Haff“ bekannt gemacht.